

# Bestatter aktuell

Newsletter von Bestatter Deutschland  
Bundesfachgruppe für Bestatter

Bestatter ist kein Veranstalter und  
eine Bestattung keine Veranstaltung  
Seite 2

Corona-Pandemie führt zu Übersterb-  
lichkeit in Deutschland  
Seite 2

Zum Jahreswechsel beachten  
Seite 3

Neuer Bußgeldkatalog  
Seite 3

Tagungen & Termine  
Seite 4

Impressum  
Seite 4



Bildnachweis: Victoria Kure-Wu/Unsplash

## Bestatter ist kein Veranstalter und eine Bestattung keine Veranstaltung

Vielfach lesen sich Mitteilungen von Kommunalverwaltung an die örtlichen Bestatter wie in diesem Beispiel:  
*Die Stuhlbelegung bleibt erstmals wie sie im Moment ist, allerdings ist das Betreten der Aussegnungshalle nur noch mit 2G gestattet, im Außenbereich 3G.*

Lesen Sie weiter auf Seite 2

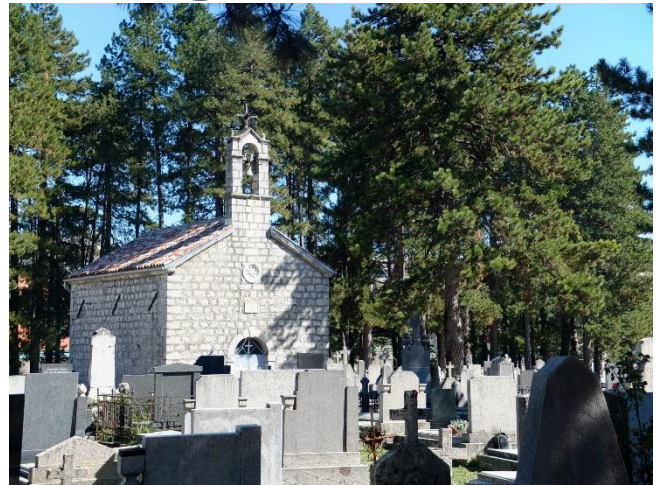
# Bestatter ist kein Veranstalter und eine Bestattung keine Veranstaltung

**Vielfach lesen sich Mitteilungen von Kommunalverwaltung an die örtlichen Bestatter wie in diesem Beispiel:**

*Die Stuhlbelegung bleibt erstmals wie sie im Moment ist, allerdings ist das Betreten der Aussegnungshalle nur noch mit 2G gestattet, im Außenbereich 3G.*

*Die Überprüfung obliegt weiterhin den Bestattern.*

Stein des Anstoßes ist zum einen die vermeintliche Pflicht des Bestatters, die Einhaltung der Regeln zu überprüfen. Dies wäre nur dann richtig, wenn der Bestatter Veranstalter der Bestattung wäre oder, wenn er das Hausrecht auf dem Friedhof ausüben könnte. Zum anderen stehen die kommunalen Anordnungen von 3G oder 2G bei Bestattungen vielfach im Konflikt mit dem Grundrecht auf freie Religionsausübung. Wenn die jeweilige Corona-Verordnung eines Bundeslandes keine ausdrückliche Regelung für Bestattungen trifft hinsichtlich 2G in der Leichenhalle und 3G auf dem Friedhof, kann die Kommune diese Forderung nicht einfach anordnen, auch nicht dadurch, dass eine Trauerfeier einfach unter den Begriff Veranstaltung subsumiert wird!



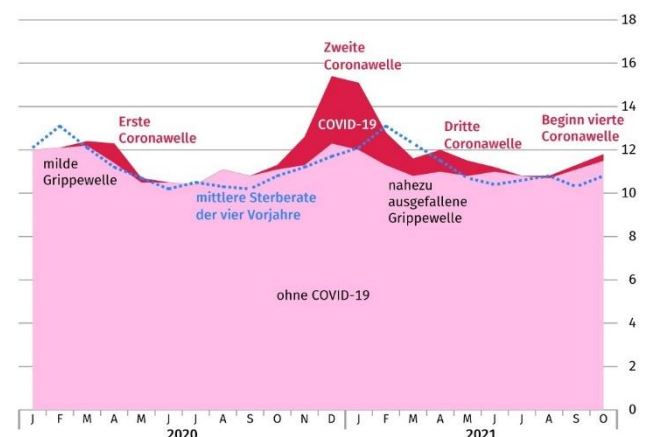
Bildnachweis: Victoria Kure-Wu/Unsplash

Aber der Reihe nach: Das Hausrecht auf einem Friedhof haben tatsächlich nur die Friedhofsträger. Damit haben nur diese die Möglichkeit, vor Ort Hygiene- und Teilnehmerregeln durchzusetzen. Sie haben es auch in der Hand, entsprechende Hygienekonzepte zu entwickeln und zum Beispiel Desinfektionsmittel vorzuhalten. Ein Bestatter hat u. a. nicht die Befugnis, einen Teilnehmer an einer Bestattung der Örtlichkeit zu verweisen. **Weiterlesen...**

# Corona-Pandemie führt zu Übersterblichkeit in Deutschland

Die Corona-Wellen haben in Deutschland zu einer - Übersterblichkeit geführt. Zu diesem Befund kommt das Statistische Bundesamt (Destatis) auf Basis einer Auswertung der Sterbefallstatistik im bisherigen Pandemieverlauf. Das führt auch zu erhöhten Sterbefallzahlen im gesamten bisherigen Zeitraum der Pandemie. „Von März 2020 bis Mitte November 2021 sind in Deutschland mehr Menschen verstorben, als unter Berücksichtigung der demografischen Entwicklung zu erwarten gewesen wäre. Der Anstieg der Sterbefallzahlen ist nicht allein durch die Alterung der Bevölkerung erklärbar, sondern maßgeblich durch die Pandemie beeinflusst“, sagte Christoph Unger, Vizepräsident des Statistischen Bundesamtes, am 9. Dezember 2021 bei einer Pressekonferenz in Wiesbaden.

Sterberate der Gesamtbevölkerung nach Kalendermonat (normiert auf Kalenderjahre) je Tausend Einwohner



Bildnachweis: Statistisches Bundesamt (Destatis)

Eine erhöhte Sterblichkeit zeigt sich sowohl für die isolierte Betrachtung des Kalenderjahres 2020 als auch für die ersten zwölf Monate seit Pandemiebeginn von März 2020 bis Februar 2021. Insgesamt starben im Jahr 2020 bundesweit rund 985 600 Menschen. Das waren 5 % oder 46 000 Verstorbene mehr als im Jahr 2019. Alleine aufgrund der Alterung der Bevölkerung wäre nur ein Anstieg der Sterbefallzahlen um etwa 2 % oder etwa 20 000 Fälle zu erwarten gewesen. In den ersten zwölf Monaten der Pandemie von März 2020 bis Februar 2021 starben 7,5 % oder fast 71 000 Menschen mehr als in den zwölf Monaten davor. **Weiterlesen...**

## Zum Jahreswechsel beachten

**Am 31.12.21 verjähren die Vergütungsansprüche für Bestattungsaufträge aus dem Jahr 2018. Und die Mitarbeiter sollten zum Jahresende über ihren Resturlaub informiert werden.**

### Ultimo naht

Um die Verjährung von Ansprüchen aus Bestattungsrechnungen, gerade auch von Restbeträgen, zu verhindern, führt der einfachste Weg über einen (gerichtlichen) Mahnbescheid. Der betreffende Antrag ist immer an ein besonderes Mahngericht zu richten. Das entsprechende Formular findet man im Internet unter [www.online-mahnantrag.de](http://www.online-mahnantrag.de). Die vorgenannte Internetadresse ist eine offizielle Seite der Justizverwaltungen, deren Nutzung kostenlos ist. Andere Seiten verlangen in der Regel eine Gebühr, die mit der eigentlichen Mahnbescheidgebühren des Gerichts nichts zu tun hat! Die offizielle Seite führt auch den Laien verständlich zum richtigen Mahngericht und durch die ganzen Formalien. Ein Tipp, wenn man über die Formularfrage nach der "Katalognummer" des eigenen Anspruchs stolpert: Einfach die „Nr. 8 – Handwerkerleistung“ auswählen!



Bildnachweis: Weston MacKinnon/Unsplash

Die regelmäßige Verjährungsfrist von Ansprüchen gemäß Paragraf 195 BGB beträgt drei Jahre. Diese Frist beginnt gemäß Paragraf 199 Absatz 1 BGB aber erst mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger Kenntnis von den anspruchsbegründenden Umständen und der Person des Schuldners erlangt hat. Diesen Zusammenhang bezeichnet man als Ultimo-Regelung. Bei Vergütungsansprüchen ist der Bestatter selbst der Gläubiger und der Kunde der Schuldner. Mithin verjähren die Zahlungsansprüche aus dem Jahr 2018 zum 31. Dezember 2021.

Es gibt zwar den einen oder anderen Umstand in einer Vertragsgeschichte, der dazu führt, dass der Ablauf der Verjährung gehemmt wird - zum Beispiel eine vereinbarte Ratenzahlung oder Stundung. Aber auf der sicheren Seite ist man in der Regel als Gläubiger eben nur, wenn man seinen Anspruch rechtzeitig gerichtlich geltend macht, zumal ein einfaches Mahnschreiben für die Verjährung ohne Belang ist. **Weiterlesen...**



## Neuer Bußgeldkatalog

**Seit dem 9. November ist die neue Bußgeldkatalogverordnung in Kraft. Das neue Straßenverkehrsrecht belegt viele Vergehen mit höheren Bußen. Selbst wenn Bestatter selten als Temposünder auffallen, sollte man über die Verschärfungen informiert sein.**

**Tempoverstöße:** Bei Überschreitungen der zulässigen Geschwindigkeit ab 16 bis zu 20 Kilometer pro Stunde verdoppelt sich die Höhe der Bußgelder, innerorts von 35 auf 70 Euro und außerorts von 30 auf 60 Euro. Wie bisher droht ab einer Geschwindigkeitsüberschreitung von 21 Kilometer pro Stunde ein Punkt in Flensburg. Deutlich härter bestraft werden erhebliche Geschwindigkeitsüberschreitungen. Bei mehr als 40 Kilometer pro Stunde innerorts drohen anstelle eines Bußgeldes in Höhe von 200 Euro und einem Punkt nun 400 Euro und zwei Punkte. Im Gegensatz zum Ursprungsentwurf ist ein Fahrverbot jedoch nicht schon bei einer Überschreitung von 21 Kilometer pro Stunde innerorts vorgesehen. Es gilt weiterhin die Grenze von 31 Kilometer pro Stunde innerorts und 41 Kilometer pro Stunde außerorts. Wiederholungstätern, die innerhalb eines Jahres ein zweites Mal mit mehr als 26 Kilometer pro Stunde zu schnell erwischt werden, wird ein Fahrverbot auferlegt.



Bildnachweis: inplan-media

**Rettungsgasse:** Das unerlaubte Durchfahren einer Rettungsgasse wird als neuer Tatbestand in den Bußgeldkatalog aufgenommen. **Weiterlesen...**



# Tagungen & Termine

Alle nachstehenden Termine stehen unter dem Vorbehalt der weiteren Entwicklung mit der Corona Epidemie.

Bad Wildungen, ab 3. Januar 2022: Bestatter Hessen - Vorbereitungslehrgang zum/r Bestattermeister\*In  
Saarbrücken, 1. April 2022: Bestatter Saarland: 22. Südwestdeutsche Bestattertagung  
Bad Wildungen, 2. April 2022: Bestatter Hessen – 16. Hessischer Bestattertag

**Ausführliche Informationen erhalten Sie hier**

---

## Herausgeber

**Bestatter Deutschland  
Bundesfachgruppe**  
Bundesverband Holz und Kunststoff  
Littenstraße 10  
10179 Berlin  
T +49 30 308823-0  
F +49 30 308823-42  
[info@bestatterdeutschland.de](mailto:info@bestatterdeutschland.de)

## Redaktion

**SchreinerServiceSaar GmbH**  
Von der Heydt Anlage 45-49  
66115 Saarbrücken  
T +49 681 99181-0  
F +49 681 99181-71  
[hkhsaar@schreiner-saar.de](mailto:hkhsaar@schreiner-saar.de)

**Impressum: <https://bestatterdeutschland.de/footer-navi/impressum>**

---

**Abmeldung: Falls Sie den Newsletter nicht mehr erhalten möchten, wenden Sie sich bitte per Mail an Ihren zuständigen Landesfachverband.**

## Datenschutzhinweis:

Die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Mitgliedschaft stehende Verarbeitung personenbezogener Daten ist auch künftig ohne ausdrückliche Einwilligungserklärung des Betroffenen auf der Grundlage der Mitgliedschaft möglich, da es sich um ein vertragsähnliches Verhältnis nach Art. 6, Abs. 1, Buchstabe b DSGVO handelt. Ebenso dürfen weiterhin die Mitglieder per E-Mail angeschrieben werden: Hierfür wird keine gesonderte Einwilligung der Mitglieder benötigt. Grundlage dafür ist Art. 9, Abs. 2, Buchstabe d DSGVO!